

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 123 -

Nr. 25

Dingolfing, 26. Mai

2021

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Aufhebung Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1, 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), bzw. in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Allgemeinverfügung

Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden im Landkreis Dingolfing-Landau nach Maßgabe der hierfür von den zuständigen Staatsministerien bekanntgemachten Rahmenkonzepten folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich; Geimpfte und Genesene Personen im Sinne von §1a Abs.1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.;
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1. verfügen, ferner
 - 3.1 unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 verfügen
 - 3.2 auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1. verfügen;
 - 3.3 die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1. verfügen.
Die in § 10 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der 12. BayIfSMV geregelten Kontaktbeschränkungen für den Freizeitsport gelten weiterhin. Die Anzahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und Fitnessstudios anwesenden Gäste wird auf 20qm/Person eingeschränkt. Umkleiden und Duschen dürfen nur geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann, und eine dauerhafte Lüftung sichergestellt ist.

4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen und Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, sofern hierbei ein Mindestabstand von 2 m zuverlässig eingehalten werden kann; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1 verfügen;
5. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer 1. für Kunden;
6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
7. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1. und nach vorheriger Terminbuchung. Umkleiden und Duschen im Innenbereich dürfen nur geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann, und eine dauerhafte Lüftung sichergestellt ist.
8. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in der jeweils aktuellen Fassung in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten und als Grundlage für die auszuarbeitenden Schutz- und Hygienekonzepte zu verwenden.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Dingolfing-Landau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht worden:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

Dingolfing, 26.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Aufhebung Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saison-
arbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), bzw. in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau vom 07.05.2021 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 26.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1,2,3 und 5 der 12. BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1 der 12. BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1, 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 der 12. BayIfSMV vom 07.05.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 26.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat